



VISUELLE ÜBERWACHUNG

REGLEMENT VOM 11. JUNI 2018
(STAND 12. FEBRUAR 2025)



LINDENHOFGRUPPE

INHALT

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| 1.1 | Zweck | 3 |
| 1.2 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | VERANTWORTLICHKEITEN | 3 |
| 3 | UMFANG UND ART DER VISUELLEN ÜBERWACHUNG | 3 |
| 3.1 | Art der Überwachung | 3 |
| 3.2 | Standorte der Kameras, Hinweistafeln und Information der Patienten | 3 |
| 3.3 | Überwacher Bereich | 4 |
| 3.4 | Überwachungs- resp. Betriebszeiten / manuelle Ausschaltung | 4 |
| 4 | SCHRANKEN DER VISUELLEN ÜBERWACHUNG | 4 |
| 5 | ORGANISATORISCHE SCHUTZ- MASSNAHMEN | 4 |
| 6 | AUSWERTUNG UND BEKANNTGABE DER GESPEICHERTEN DATEN | 5 |
| 7 | AUFBEWAHRUNG UND DATENLÖSCHUNG | 5 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck

Die visuelle Überwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen auf den Arealen der Spitäler der Lindenhofgruppe AG. Sie soll:

- a) der Sicherheit der Patientinnen und Patienten dienen (vor Selbstverletzungen, Stürzen, akzidentellen Entfernungen von Kathetern etc.), bei denen ein Sichtkontakt erforderlich aber baulich nicht umsetzbar ist;
- b) einen sicheren Zugang der nicht von Personal der Lindenhofgruppe begleiteten Patientinnen und Patienten zu den Spitälern der Lindenhofgruppe AG gewährleisten;
- c) das Personal vor Übergriffen schützen (indem sie vom Monitor in der Garderobe den Korridor / Bereich vor der Garderobe überblicken können);
- d) die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung und den Diebstahl von Sachen verhindern;
- e) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern.

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die visuelle Überwachung auf den Arealen der Spitäler der Lindenhofgruppe AG.

2 VERANTWORTLICHKEITEN

Die Hauptverantwortung für die visuelle Überwachung trägt:

- a) Visuelle Überwachung der Spitalareale (Eingänge, Eingangshallen, Durchgänge, Autoeinstellhalle, Veloständer): Bereichsleiter FM / Technik.
- b) Visuelle Überwachung Intensivstation Lindenhofspital: Ärztliche / r Leiter / in IPS.
- c) Visuelle Überwachung von bestimmten Patientenzimmern: Abteilungsleitung Pflege der betreffenden Abteilung.

Zuständig für die Umsetzung und den Betrieb ist die Informatik Lindenhofgruppe, welche die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Daten vor unbefugtem Bearbeiten trifft.

Die bewachten Örtlichkeiten beschliesst der Spitalleiter nach vorgängiger Genehmigung durch die Datenschutzfachstelle (Rechtsdienst der Lindenhofgruppe AG).

3 UMFANG UND ART DER VISUELLEN ÜBERWACHUNG

3.1 Art der Überwachung

Es gibt folgende Arten der visuellen Überwachung:

- a) Bei der aktiven oder direkten Überwachung in Echtzeit (Live-Überwachung) wird das Geschehen unmittelbar am Bildschirm verfolgt. Die Aufnahmen können aufgezeichnet, dürfen jedoch nachträglich nur unter bestimmten Bedingungen ausgewertet werden.
- b) Bei der passiven Überwachung erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen, die nur unter bestimmten Bedingungen nachträglich ausgewertet werden dürfen.
- c) Bei der Überwachung von Patientinnen und Patienten auf den Bettenstationen zur Verhinderung einer Selbst- oder Fremdgefährdung wird das Geschehen zeitweilig am Bildschirm verfolgt und nicht aufgezeichnet. Der Einsatz richtet sich nach der Arbeitsanweisung Freiheitseinschränkender Massnahmen (FEM).
- d) Es werden keine Kamera-Attrappen eingesetzt.

3.2 Standorte der Kameras, Hinweistafeln und Information der Patientinnen und Patienten

Die Kameras sind gut sichtbar montiert und so aufgestellt, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahme-feld erscheinen (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Kameras, die nicht unmittelbar erkennbar sind, werden durch Hinweistafeln (Piktogramme) deutlich gemacht.

Bei der Überwachung von Räumen und Zimmern zur unmittelbaren Patientensicherheit werden die betroffenen Patientinnen und Patienten und deren Angehörige (insbesondere bei Urteilsunfähigkeit der Patientin / des Patienten) über die visuelle Überwachung mündlich informiert.

3.3 Überwachter Bereich

Die visuelle Überwachung begrenzt sich auf die Spitalareale und darf keinen, allenfalls angrenzenden, öffentlichen Platz oder Privatbereich erfassen. Kameras sind so aufgestellt und eingestellt, dass möglichst wenige Personen erfasst werden und nur die zur Zweckerreichung nötigen Bereiche gefilmt werden.

Bei der Überwachung von Patientinnen und Patienten werden intime Körperbereiche der Patientinnen und Patienten abgedeckt (Abdeckung mittels Bettlaken etc.). In Ausnahmefällen kann aus überwiegenden medizinischen Gründen (bspw. Katheter in der Leistengegend, Verletzung im Intimbereich) auf eine Abdeckung verzichtet werden. Dieser Entscheid liegt bei der behandelnden Ärztin / beim behandelnden Arzt.

3.4 Überwachungs- resp. Betriebszeiten / manuelle Ausschaltung

Weil die mit der visuellen Überwachung verfolgten Handlungen und Ereignisse während 24 Stunden auftreten können und keine überwiegenden Interessen Dritter (z. B. von Personal, Patientinnen / Patienten, Besucherinnen / Besucher, Handwerkerinnen / Handwerker und andere, die sich nicht strafbar machen) dem entgegenstehen, erfolgt eine 24-Stunden-Überwachung.

Bei der Überwachung von Patientinnen und Patienten wird die Echtzeitübertragung auch dann erfolgen, wenn Besucherinnen und Besucher im Zimmer sind. Auf Wunsch von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen ist die Abschaltung der visuellen Überwachung möglich, soweit dies aus medizinischen Gründen verantwortbar ist.

Bei sterbenden Patientinnen und Patienten auf der IPS wird die visuelle Überwachung auf Wunsch der Angehörigen in der Regel ausgeschaltet, um die Wahrung der Privatsphäre zu gewährleisten. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich.

4 SCHRANKEN DER VISUELLEN ÜBERWACHUNG

Auch mit der besten und lückenlosesten Überwachung mittels Fachpersonal und / oder mittels Kameras kann keine absolute Garantie gegeben werden, dass es nicht trotzdem zu Sachbeschädigungen, Personenschäden oder Komplikationen (akzidentelle Extubationen, Selbstverletzungen, Stürze) kommen kann.

Die visuelle Überwachung von Patientinnen und Patienten in Momenten ohne direkten Sichtkontakt durch das Fachpersonal ist jedoch dafür geeignet, derartige Komplikationen möglichst zu erkennen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

5 ORGANISATORISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Die Monitore mit der Echtzeitübertragung der visuellen Überwachung sind nur für die Mitarbeitenden FM / Technik, die Securitas oder die auf diesen Abteilungen tätigen Mitarbeitenden einsehbar.

Die gespeicherten Daten sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälliger Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologien zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich sicheren Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Die Mitarbeitenden der Informatik der Lindenhofgruppe AG haben im Rahmen des technischen Unterhalts sowie zur Auswertung und Herausgabe der Daten gemäss Ziffer 6 Zugang zu den Systemen.

6 AUSWERTUNG UND BEKANNTGABE DER GESPEICHERTEN DATEN

Visuelle Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen und bekanntgegeben werden, wenn

- a) ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche der Lindenhofgruppe AG zu prüfen ist oder;
- b) eine schriftliche Verfügung der Strafverfolgungsbehörden oder eines Gerichts vorliegt oder;
- c) in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) die Bereichsleiterin / der Bereichsleiter FM / Technik gemeinsam mit der Spitalleiterin / dem Spitalleiter oder der Datenschutzfachstelle die Sicherung / Herausgabe beschliesst.

Zuständig für die Auswertung und Bekanntgabe ist die Bereichsleiterin / der Bereichsleiter FM / Technik – bei deren / dessen Abwesenheit die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter FM / Technik. Sie / er erteilt der Informatik der Lindenhofgruppe AG den Auftrag zur Filterung des erforderlichen Zeitraumes. Die Daten werden den Strafverfolgungsbehörden nach vorgängiger amtlicher Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht persönlich übergeben (kein Versand per Email oder Post).

Auf die visuellen Aufzeichnungen haben folgende Personen Zugriff:

- a) Bereichsleiter / in FM / Technik und Abteilungsleiter / in FM / Technik;
- b) Informatik der Lindenhofgruppe AG;
- c) Lieferfirma bzw. deren zuständigen Mitarbeitenden zu Wartungszwecken, nachdem sie zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben.

7 AUFBEWAHRUNG UND DATENLÖSCHUNG

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.

Eine längere Aufbewahrung von Ereignissen ist möglich, wenn dies zur Prüfung und / oder Geltendmachung oder Abwendung eines zivil- oder strafrechtlichen Anspruchs oder aus einem anderen in Ziffer 6 genannten Grund notwendig ist.

Engeriedspital

Riedweg 15 | Postfach | 3012 Bern
Tel. +41 31 366 31 11 | Fax +41 31 366 38 44
engeried@lindenhofgruppe.ch

Lindenhofspital

Bremgartenstrasse 117 | Postfach | 3001 Bern
Tel. +41 31 300 88 11 | Fax +41 31 300 80 57
lindenhof@lindenhofgruppe.ch

Sonnenhofspital

Buchserstrasse 30 | 3006 Bern
Tel. +41 31 358 11 11 | Fax +41 31 358 19 01
sonnenhof@lindenhofgruppe.ch

lindenhofgruppe.ch